



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

- Dezernat Planfeststellung -

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

# **Planfeststellungsänderungs- beschluss**

**zur II. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom  
29.06.2012 – Az.: 3312-05020-3 – zur Netzanbindung  
des Offshore-Windparks Nordergründe mittels einer  
155-kV-Wechselstromleitung  
hier: Änderung der Seetrasse**

11.01.2016

Az.: 3312-05020-3 (Änderung II)



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Verfügender Teil</b> .....	<b>- 1 -</b>
1.1.1 Feststellung der Änderung .....	- 1 -
1.1.2 Planunterlagen .....	- 1 -
<b>1.2 Kostenentscheidung</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen</b> .....	<b>- 2 -</b>
1.3.1 Verlegetiefen .....	- 2 -
1.3.2 Natur- und Gewässerschutz .....	- 3 -
1.3.2.1 Durchführung der Bauarbeiten .....	- 3 -
1.3.2.2 Ersatzgeld .....	- 4 -
<b>2. Begründender Teil</b> .....	<b>- 4 -</b>
<b>2.1 Sachverhalt</b> .....	<b>- 4 -</b>
2.1.1 bisheriges Genehmigungsverfahren .....	- 4 -
2.1.2 Beschreibung der Änderungen des Vorhabens .....	- 5 -
2.1.3 Verfahrensablauf .....	- 5 -
2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	- 6 -
<b>2.2 Rechtliche Erwägungen</b> .....	<b>- 6 -</b>
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung .....	- 6 -
2.2.1.1 Zuständigkeit .....	- 6 -
2.2.1.2 Verfahrensrechtliche Bewertung .....	- 6 -
2.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung .....	- 7 -
2.2.2.1 Planrechtfertigung .....	- 7 -
2.2.2.2 Wasserrechtliche Belange .....	- 8 -
2.2.2.3 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange/Genehmigung .....	- 8 -
2.2.2.4 Natur und Landschaft .....	- 9 -
2.2.2.4.1 Eingriff durch veränderte Trassenführung .....	- 10 -
2.2.2.4.2 Eingriff durch Änderung des Verlegegerätes .....	- 10 -
2.2.2.4.3 Vermeidung .....	- 11 -
2.2.2.4.4 Ausgleich und Ersatz .....	- 11 -
2.2.2.4.5 Naturschutzfachliche Abwägung .....	- 11 -
2.2.2.4.6 Ersatzzahlung .....	- 12 -
2.2.2.4.7 Gesetzlich geschützte Biotope .....	- 12 -
2.2.2.4.8 Natura 2000 Gebiete .....	- 12 -
2.2.2.4.9 Artenschutz .....	- 13 -
2.2.2.5 UVP .....	- 13 -
2.2.2.6 Gesamtabwägung .....	- 14 -
<b>2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</b> .....	<b>- 14 -</b>
2.3.1 NLPV und NLWKN .....	- 14 -
2.3.2 Niedersachsen Ports .....	- 14 -
2.3.3 JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. ....	- 14 -
2.3.4 Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Wilhelmshaven .....	- 15 -
2.3.5 VYNOVA Wilhelmshaven GmbH .....	- 15 -



**2.4 Einwendungen - 15 -**

2.4.1 Einwender 1 .....	- 15 -
2.4.2 Einwender 2 .....	- 16 -
2.4.3 Einwender 3 .....	- 16 -

**3. Kostenentscheidung..... - 16 -**

**4. Rechtsbehelfsbelehrung ..... - 17 -**

**5. Sofortige Vollziehbarkeit ..... - 17 -**

**6. Hinweise..... - 17 -**



## 1. Verfügender Teil

### 1.1.1 Feststellung der Änderung

Gemäß § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird auf Antrag der TenneT Offshore GmbH (Vorhabensträgerin) vom 03.06.2015

- die mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 – AZ.: 3312-05020-3 – festgestellte Seetrasse entsprechend den aktuellen Erkenntnissen in optimierter Form genehmigt und
- die unter Ziffer 2.2.2.8.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 und unter Ziffer 2.2.2.3.6 der Planänderungsgenehmigung vom 09.02.2015 –Az.: 3312-05020-3– festgestellte Bilanzierung des Kompensationsbedarfes geändert und insgesamt ein zusätzlich zu zahlendes Ersatzgeld an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) in Höhe von insgesamt 49.421,00 € festgesetzt.
- Weiterhin wird gemäß § 42 VwVfG die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 – AZ.: 3312-05020-3 dahingehend ergänzt, dass für die Seekabelverlegung im Sublitoral Mindestverlegetiefen von 2,0 m unter Seeboden festgesetzt werden.

### 1.1.2 Planunterlagen

#### 1.1.2.1 Festgestellte Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten / Blatt	Maßstab
2	Übersichtspläne und Wegenutzung		
2.1	Übersichtspläne Kabeltrasse vom 11.06.2015	Blatt 1	verschiedene
Anlage zu 2.1	Wegepunktliste	1	
3	Bauausführung		
3.2.1	Übersichtsplan - Seetrasse 11.06.2015	Blatt 1	verschiedene
Anlage zu 3.2.1	Wegepunktliste	1	
5	Kreuzungen		
5.1.1	Übersichtsplan Kreuzungen Seekabeltrasse vom 09.06.2015	Blatt 1	verschiedene
5.1.2	Kreuzungsverzeichnis Seekabeltrasse vom 16.06.2015	1	ohne
8	Kapitel 1.7, 1.8 und 2.1 (Ersatzgeldermittlung) des landschaftspflegerischen Begleitplans vom 06.11.2015	Seiten 9 - 20	ohne



Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabensträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlagen, die keiner Feststellung bedürfen:

<b>Nr. der Unterlage</b>	<b>Bezeichnung der Unterlage</b>	<b>Seiten / Blatt</b>	<b>Maßstab</b>
1	Erläuterungsbericht vom 16.06.2015	17	ohne
1	Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVP gemäß § 6 UVPG vom 06.11.2015	16	ohne
3.1	Baubeschreibungen und Erläuterungen zur Seekabeltrasse vom 16.06.2015	5	ohne
5.1	Kreuzungen Seekabeltrasse vom 16.06.2015	7	
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 27.08.2015 mit Ausnahme der Kapitel 1.7, 1.8 und 2.1	Seiten 1-9 und 21-22	ohne
10.1.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 16.06.2015 mit Anhang (10 Abbildungen, 15 Tabellen)	56	ohne
10.2	Fachbeitrag Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung vom 16.06.2015 mit Anhang (4 Abbildungen, 2 Tabellen)	21	ohne
10.3	Fachbeitrag Artenschutz vom 16.06.2015	5	ohne
10.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 16.06.2015	6	ohne

Die den Planänderungsunterlagen nachrichtlich beigefügten sog. „Dokumentationen“ sind identisch mit den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 und zur Planänderungsgenehmigung Ia vom 09.02.2015. Sie sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Änderungsentscheidung sondern zu Vergleichszwecken beigefügt.

## 1.2 Kostenentscheidung

Die Kosten für die Plangenehmigung hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

## 1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1.3.1 Verlegetiefen

Ergänzend zu den Festsetzungen unter Ziffer 1.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 ist im Bereich des Sublitorals eine Mindestverlegetiefe von 2,0 m unter Seeboden einzuhalten.



### 1.3.2 Natur- und Gewässerschutz

#### 1.3.2.1 Durchführung der Bauarbeiten

##### a) Maschinen, Geräte und Stoffe

Die in den Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.3.3 Buchstabe g) des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 enthaltenen Regelungen zur Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikölen werden durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

Alle Maschinen, Geräte und Stoffe sind auf Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Es sind aktuelle technische Datenblätter für alle Maschinen und Geräte vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Es sind nur Maschinen und Geräte in einwandfreiem technischem Zustand zugelassen, ein entsprechender Nachweis über die direkt vor Baubeginn durchgeführte Gerätewartung ist der Bauleitung des Antragstellers vor Transport zur Baustelle vorzulegen.

Es ist ausschließlich die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 zulässig. Ist eine Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten aus technischen Gründen nicht möglich, gilt folgende Vorgehensweise:

- bei unter Wasser arbeitenden Geräten (ohne visuelle Kontrollmöglichkeiten): Durch einen unabhängigen Sachverständigen (öffentlich bestellter Sachverständiger oder Mitglied im BVFS e.V.) ist gegenüber NLWKN und NLPV gutachtlich nachzuweisen, dass das jeweilige Gerät für die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten geeignet ist. Ist der Nachweis erbracht, muss von dem Sachverständigen die Dichtheit und Zuverlässigkeit des Hydrauliksystems vor Ort kurz vor Inbetriebnahme gegenüber der örtlichen Bauleitung der Vorhabensträgerin schriftlich bestätigt werden. Die Bauleitung der Vorhabensträgerin informiert die NFB und den HSE - Beauftragten. Erst dann darf das Gerät für den Einsatz freigegeben werden. Im Unterwasserbereich sind mindestens die Vorgaben für „Erhöhte Anforderungen“ nach BG-Regel 237 „Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz“ zu berücksichtigen.
- bei über Wasser, im Watt und an Land arbeitenden Geräten (ständige visuelle Kontrolle gegeben): Die örtliche Bauleitung der Vorhabensträgerin begründet schriftlich gegenüber NLWKN und NLPV die technischen Ausschlussgründe für die Verwendung schnell biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten im jeweiligen Gerät. Vor Freigabe des Gerätes durch die örtliche Bauleitung der Vorhabensträgerin hat diese in Abstimmung mit der NFB und dem HSE - Koordinator geeignete Risikominderungsmaßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass im Falle eines unerwarteten Hydrauliklecks kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Küstenmeer erfolgen kann (Einhaltung des Nulleinleitungsprinzips).

Alle Maschinen, Geräte und Stoffe sind auf Umweltverträglichkeit zu überprüfen und müssen dem Nulleinleitungskonzept entsprechen. Bei schwimmenden Einheiten und Unterwassergeräten dient als Mindest-Anforderung für die Einhaltung des Nulleinleitungskonzeptes die Vorlage eines "Fit-For-Purpose"-Zertifikates einer Zertifizierungsstelle (z. B. Germanischer Lloyd) gegenüber der örtlichen Bauleitung der Vorhabensträgerin. Bei der Zertifizierung sind alle Teile der hydraulischen Anlage mindestens mit dem vorgesehenen maximalen



Betriebsdruck, der unter allen beabsichtigten Anwendungen erreicht werden kann, auf Dichtigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Die Ursachen von dabei auftretenden Leckagen sind in einem Prüfbericht zu benennen. Gegenüber der örtlichen Bauleitung der Vorhabens-trägerin ist die Beseitigung der Leckagen vor Freigabe des Gerätes nachzuweisen.

### 1.3.2.2 Ersatzgeld

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird dem Grunde nach die Verpflichtung zu einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG festgestellt. Für den Eingriff im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG wird insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von 211.743 € festgesetzt. Unter Berücksichtigung des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 – Az.: 3312-05020-3 festgesetzten und bereits von der Vorhabensträgerin gezahlten Ersatzgeldes in Höhe von 162.322 € ergibt sich ein zusätzlich zu zahlendes Ersatzgeld in Höhe von 49.421,00 €. Die Ersatzgeldsumme bezieht das in der Planänderungsgenehmigung vom 09.02.2015 (AZ wie oben) festgesetzte Ersatzgeld mit ein.

Die noch zu erbringende Ersatzzahlung gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG ist anteilig an den NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg – in Höhe von 7.167,40 € und an die NLPV in Höhe von 42.253,60 € als zuständige Untere Naturschutzbehörden zu leisten. Durchgeführte Ersatzzahlungen sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich nachzuweisen. Auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 und die weitergehenden Ausführungen in Kapitel 1.7, 1.8 und 2.1 (Ersatzgeldermittlung) des land-schaftspflegerischen Begleitplans vom 27.08.2015 wird verwiesen.

## **2. Begründender Teil**

### **2.1 Sachverhalt**

#### 2.1.1 bisheriges Genehmigungsverfahren

Durch Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 hat die Planfeststellungsbehörde die Planung der Vorhabensträgerin zur Netzanbindung des Offshore-Windparks Nordergründe mittels einer 155-kV-Wechselstromleitung Windpark Nordergründe bis zum Umspannwerk Inhausen beschlossen.

Mit der Planänderungsgenehmigung vom 09.02.2015 wurde der v. g. Planfeststellungsbeschluss auf Antrag der Vorhabensträgerin dahingehend modifiziert, dass die Muschelkulturf lächen durch die aktualisierte Seekabeltrasse nicht mehr beeinträchtigt sind. Gleichzeitig war für diesen Streckenabschnitt die Eingriffsbilanzierung aufgrund des geänderten Trassenverlaufs anzupassen, wobei auch die mittlerweile bekannten technischen Spezifikationen der Verlegeeinheit berücksichtigt wurden.



### 2.1.2 Beschreibung der Änderungen des Vorhabens

Aufgrund der zur Bauvorbereitung durchgeführten Arbeiten und aktueller Erkenntnisse aus Untersuchungen der morphodynamischen Bedingungen und Magnetometersurveys sowie durch den Abgleich mit den technisch zur Verfügung stehenden Arbeitsmitteln sind Optimierungen des genehmigten Vorhabens sowohl im Hinblick auf den Trassenverlauf als auch hinsichtlich der bekannten technischen Spezifikationen der Verlegeeinheit erforderlich geworden.

Im Einzelnen ergibt sich im Trassenverlauf folgender Änderungsbedarf:

#### 1. Bereich Steinfelder/Störtebekerbank

Im östlichen Bereich der sog. Störtebekerbank befinden sich erheblich größere als bisher angenommene und zum Teil sogar geschlossene Steinfelder, die weder umgelagert noch entfernt werden können und umweltfachlich als schützenswert einzustufen sind.

Bei der Trassenverlegung westlich der Störtebekerbank waren neben einem ausreichenden Abstand zum Jadfahwasser auch die ausgewiesenen Reeden, deren Grenzen zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt einzuhalten sind, sowie Seehundvorkommen auf der angrenzenden auch technisch nicht passierbaren Störtebekerbank zu berücksichtigen. Auf die weiteren Ausführungen des Erläuterungsberichts unter Ziffer 1.3.1 wird insoweit verwiesen.

#### 2. Bereich Mellum Plate

Aus den im Erläuterungsbericht unter Ziffer 1.3.2 dargestellten Gründen wird – in Absprache mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven - eine Verschiebung der genehmigten Kabeltrasse auf die westliche Seite des Mellum Plate Leuchtfeuers erforderlich.

#### 3. Sonstige Bereiche

Bei der Trassenoptimierung wurde im Bereich zwischen den Steinfeldern/Störtebekerbank und Mellum Plate zur Eingriffsminimierung zwischen den Wegpunkten 9 und 12 eine geradlinige und damit die kürzeste Verbindung gewählt.

Kurz vor dem Windparkcluster ist die Routenführung an die nach der ursprünglichen Planfeststellung geänderte Ausrichtung der Plattform angepasst worden.

### 2.1.3 Verfahrensablauf

Aufgrund des Änderungsantrages der TenneT Offshore GmbH vom 03.06.2015 wurden die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nach Vorlage der vollständigen Änderungsplanung von der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 23.06.2015 um Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig lagen die geänderten Planfeststellungsunterlagen in der Zeit vom 23.06. bis 22.07.2015 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Wilhelmshaven und der Gemeinde Wangerland zur allgemeinen Einsichtnahme aus.





Die Gegenäußerungen der Vorhabensträgerin wurden den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange am 11.11. und 18.11.2015 mit dem Hinweis übersandt, dass gemäß § 43 d EnWG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde.

#### 2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die hiesige Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren und in diesem Änderungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden.

Die Unterlage 10.1 der Planung entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der gegenüber den bisherigen Entscheidungen zusätzlichen Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Ziffer 2.2.2.5.

## 2.2 Rechtliche Erwägungen

### 2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

#### 2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Änderung von Hochspannungsleitungen bedarf gemäß § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Ziffer 11.1.3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG zuständig.

#### 2.2.1.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Änderung von Hochspannungsleitungen bedarf gemäß § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Für das Planfeststellungs(-änderungs)verfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43e EnWG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 43 Sätze 5 und 6 EnWG).

Für die Änderung von Hochspannungsleitungen vor Fertigstellung des Vorhabens, die zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen verlegt werden sollen, sind die Bestimmungen des § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 VwVfG maßgeblich.



## 2.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

### 2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die beantragte Planänderung zur Netzanbindung des Offshore-Windparks Nordergründe vom Windpark bis zum Umspannwerk Inhausen zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich auch im Rahmen dieser Planänderungsfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsänderungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten für die Planänderungen erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das beantragte geänderte Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 2 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planänderungsfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Aus den oben unter Ziffer 2.1.2 dargestellten Gründen ist aufgrund von Erkenntnissen aus den zur Bauvorbereitung durchgeführten Untersuchungen eine Anpassung der genehmigten Trasse und des nachfolgend unter Ziffer 2.2.2.4.2 näher beschriebenen Verlegegerätes erforderlich geworden.

Die Eingriffsbilanzierung und entsprechend das zu zahlende Ersatzgeld an NLWKN und NLPV waren demgemäß wie oben in Ziffer 1.3.2.2. festgesetzt zu aktualisieren. Die räumliche Trassenverschiebung und der aktuelle Stand der Ausführungsplanung (technische Spezifikationen des Verlegetools) wurden in die Bilanzierung einbezogen.

Mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Trassenverlaufs wurden nicht vorgetragen. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen Privater unter Ziffer 2.3 bzw. Ziffer 2.4 wird insoweit verwiesen.



Auch die von der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der vorhandenen Zwangspunkte getroffene Variantenwahl wird - aus den unter den Ziffer 1.3 des Erläuterungsberichts dargelegten Gründen - den zu berücksichtigenden Belangen in angemessener Weise gerecht.

Die mit diesem Beschluss genehmigte Änderungsplanung ist demnach objektiv gerechtfertigt und geboten. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planfeststellungsbehörde kommt aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der vorliegenden Einwendungen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung der geänderten Kabeltrasse zur Realisierung des Vorhabens notwendig und geboten ist.

#### 2.2.2.2 Wasserrechtliche Belange

##### 2.2.2.2.1 Allgemeines

Die wasserrechtlichen Anforderungen der WRRL werden erfüllt. Die mit dieser Entscheidung genehmigte Planänderung führt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Verschlechterungsverbot), noch sind die vorhabenbedingten Wirkungen und Auswirkungen geeignet, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituation und damit auch die Bewirtschaftungsziele zu gefährden (Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Für weitere Informationen wird auf Anlage 10.4 (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) der Planänderungsunterlagen verwiesen.

##### 2.2.2.2.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Mit der mit dieser Entscheidung genehmigten Planänderung ist eine wesentliche Änderung einer Anlage im Küstengewässer bzw. die Änderung der in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss (s. dort Ziffer 2.2.2.4.1) eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Seekabels gem. § 83 i.V.m. § 57 NWG verbunden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen keine Gründe vor, die ein Versagen der Genehmigung für die Planänderung rechtfertigen würden. Folglich kann das Vorhaben zugelassen werden.

##### 2.2.2.3 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange/Genehmigung

Mit der mit dieser Entscheidung genehmigten Planänderung ist eine wesentliche Änderung eines Seekabels unter einer Bundeswasserstraße bzw. die Änderung der in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss (s. dort Ziffer 2.2.2.7) eingeschlossenen Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG verbunden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen keine Gründe vor, die ein Versagen der Genehmigung für die Planänderung rechtfertigen würden. Folglich kann das Vorhaben zugelassen werden.



Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung zunächst auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 verwiesen, die auch für diese Zulassung des geänderten Trassenverlaufs gelten.

Die mit der v. g. Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen (s. dort Ziffer 1.3.7) gelten fort.

Den im Anhörungsverfahren zu den Planänderungen geäußerten Bedenken zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs insbesondere im Zusammenhang mit der Querung und zeitweiligen Vollsperrung des Jedefahrwasserers während der Verlegearbeiten sowie der Forderung nach jederzeitiger Erreichbarkeit der Häfen vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen. Die mit dieser Entscheidung zugelassene Änderung tangiert den Trassenbereich der Jadequerung räumlich nicht und ist somit auch nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. I. Ü. ist der o. g. ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss, mit dem diese Thematik umfänglich abgewogen wurde, bestandskräftig.

Die diesbezüglichen Bedenken Privater waren deshalb als unzulässig zurückzuweisen; auf die nachfolgenden Äußerungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen unter Ziffer 2.3 wird insoweit verwiesen.

#### 2.2.2.4 Natur und Landschaft

Für die Planänderung wurde die vorhandene UVS für das Gesamtvorhaben modifiziert und an die geänderten Sachlage im Planänderungsabschnitt, hier vorrangig an die durch die Neutrassierung bedingten veränderten Flächenbetroffenheiten und an ein größer dimensioniertes Verlegetool im Planänderungsabschnitt zwischen den Wegpunkten 7 und 22 angepasst. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Planänderung nicht vermeidbare zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere (hier: Makrozoobenthos), Pflanzen (hier: Biotope) und Boden (hier: Gewässermorphologie) im Sinne des § 14 BNatSchG hervorgerufen werden. Diese zusätzlichen Eingriffe können darüber hinaus weder ausgeglichen noch ersetzt werden. Gleichwohl können die Folgen des Eingriffs nach § 15 Abs. 6 BNatSchG durch einen Ersatz in Geld beglichen werden, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der naturschutzrechtlichen Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG anderen Belangen im Range nicht vorgehen (vgl. Ziffer 2.2.2.4.5).

Erhebliche Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG werden durch die Planänderung nicht hervorgerufen.

Der durch die alternative Trassenführung sowie den Einsatz eines gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 größer dimensionierten Verlegegerätes verursachte zusätzliche Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.



Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG<sup>1</sup>, §§ 5 ff. NAGBNatSchG<sup>2</sup>). Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat die Vorhabenträgerin, die Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden,
- unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder
- soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzfachliche Abwägung statt zu finden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Im LBP der Änderungsunterlagen ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Umfang und Tiefe der Sachverhaltsermittlung ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten

#### 2.2.2.4.1 Eingriff durch veränderte Trassenführung

Die Verlegung des Kabels in dem von der Planänderung betroffenen Teilabschnitt führt zu Änderungen des Betroffenheitsumfanges der Biotope „Flachwasserzone des Küstenmeeres“ (KMF), „Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWK) sowie des noch zum Zeitpunkt der Planfeststellung vermuteten „Sandkorallenriffs“ (KMK). Die letztgenannten Biotope KWK und KMK, die zudem unter dem Schutz des § 30 BNatSchG fallen, werden durch die Verlegung der Trasse nun nicht mehr berührt. Die Verlegung des Kabels im Teilabschnitt der Routenänderung findet ausschließlich in der „Flachwasserzone des Küstenmeeres“ (KMF) sowie einer anthropogen gestörten Ausprägung dieses Biotops (KMFx) statt.

#### 2.2.2.4.2 Eingriff durch Änderung des Verlegegerätes

Durch die mittlerweile bekannte technische Spezifikation des Verlegegerätes ergeben sich trotz einer ca. 1 km kürzeren Verlegestrecke im Planänderungsabschnitt über die bisherige Bilanzierung hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen des Meeresgrundes bzw. der dort vorkommenden Biotope (Biotoptypen KMF/KMFx) und Lebensgemeinschaften (Makrozoobenthos).

Der Spülschlitten hat eine Gesamtbreite von ca. 12 m. Das integrierte Spülschwert hat eine Breite von 0,6 m (Außenkanten), und die Kufen sind vorn 1,20 m breit und verjüngen sich zum Ende auf 0,60 m.

Anders als das bisher planfestgestellte stehende Spülschwert, welches an einer schwimmenden Verlegeeinheit befestigt ist, wird der Spülschlitten über den Meeresgrund gezogen und

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).



verursacht temporäre Sedimentstörungen im Bereich der Kufen. Aufgrund des im Vergleich zum stehenden Spülschwert drei Mal breiteren Spülschwertes am Spülschlitten ergibt sich darüber hinaus ein deutlich größer dimensionierter Spülgraben mit 1,80 m Breite. Der Spülgraben wurde im Planfeststellungsbeschluss bisher mit einer Breite von 0,60 m bilanziert. Dagegen verringert sich die Breite des an den Spülgraben angrenzenden gestörten Bereiches der Grabenmulde durch den Einsatz des Spülschlittens, da sich der durch den Einspülvorgang hervorgerufene gestörte Bereich (bestehend aus Spülgraben und angrenzender Grabenmulde) direkt aus der Tiefe des Spülgrabens ergibt und nicht von der Breite des Spülschwertes abhängig ist. Sowohl der Planfeststellungsbeschluss als auch dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss geht für den betrachteten Teilbereich von einer Verlegetiefe von 2 m aus.

#### 2.2.2.4.3 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die bestmögliche Vermeidung bzw. Minimierung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

#### 2.2.2.4.4 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Kompensation hat in Ersatzgeld zu erfolgen, da es zurzeit keine umsetzbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Küstenmeer gibt. Je m<sup>2</sup> erforderlicher Kompensation sind 3,50 € Ersatzgeld zu zahlen.

#### 2.2.2.4.5 Naturschutzfachliche Abwägung

Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist. Der durch die hier behandelte Planänderung zur Netzanbindung des Offshore Windparks Nordergründe entstehende Eingriff in Natur und Landschaft und die damit verbundenen beeinträchtigten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen in einer Abwägung mit anderen Belangen und dem Interesse an der kurzfristigen Realisierung des Vorhabens nicht vor.



Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass durch die Änderung der Trassenführung die Belange des Naturschutzes auf der einen und die schiffrechtsrechtlichen Anforderungen auf der anderen Seite am besten zum Ausgleich gebracht werden können. Auch erscheint der Einsatz eines anderen und aus naturschutzfachlicher Sicht schlechteren Verlegegerätes aufgrund der bautechnisch schwierigen Bodenverhältnisse alternativlos.

#### 2.2.2.4.6 Ersatzzahlung

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird dem Grunde nach die Verpflichtung zu einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG festgestellt.

Nach der Eingriffsbilanzierung des Planänderungsantrages ergibt sich für die Gesamttrasse ein Ersatzgeld in Höhe von 211.743,00 €. Nach den Festsetzungen des Ursprungsbeschlusses belief sich das Ersatzgeld auf 162.322,00 €, sodass ein Mehrbetrag von 49.421,00 € verbleibt, der in Höhe von 7.167,40 € an den NLWKN Brake-Oldenburg und in Höhe von 42.253,60 € an die NLPV zu leisten ist.

Die Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG grundsätzlich vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Abweichend von den Bestimmungen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses sind die voranstehende und ggf. durch weitere Planänderungen erforderlich werdende zusätzliche Ersatzzahlungen an den NLWKN und die NLPV nach Abschluss aller evtl. folgenden Änderungsverfahren vor dem konkreten Weiterbau der Seetrasse im Monat vor Beginn der weiteren Bauarbeiten zur Seekabelverlegung zu leisten.

Wesentliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter sowie zusätzliche erhebliche Immissionen von Lärm und Luftschadstoffen und maßgebliche Bodenverdichtungen aufgrund der Durchführung der Maßnahme sind nicht zu erwarten.

#### 2.2.2.4.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope im Bereich des von der Planänderung betroffenen Teilbereiches der Trasse. Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben daher vollständig gewahrt.

#### 2.2.2.4.8 Natura 2000 Gebiete

Weder die mit der Planänderung verbundene Verschiebung der Trassenachse, als auch die technische Spezifikation des Verlegegerätes sind alleine, noch in Kumulation mit Wirkungen des Gesamtvorhabens oder anderer Vorhaben geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000 Gebiete (hier: FFH Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und VSG „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“) hervorzurufen. Der minimale Abstand zum FFH Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wird durch die Verschiebung der Trassenachse zur östlichen und über weite Strecken näher gelegenen Schutzgebietsgrenze vergrößert.





In Bezug zum VS-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ verläuft die Kabeltrasse auf einer Teilstrecke weiterhin direkt durch das VS-Gebiet. Jedoch bedingt auch hier die Änderung des Trassenverlaufs ein Abrücken von den VS-Gebietsgrenzen außerhalb des Gebietes bzw. das Abrücken von funktional bedeutsamen Habitaten (hier Wattkanten) der wertbestimmenden Arten innerhalb des Gebietes.

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass die Planänderung verträglich im Sinne des § 36 BNatSchG ist. Für weitere Informationen wird auf Unterlage 10.2. (Fachbeitrag Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung) der Planänderungsunterlagen verwiesen.

#### 2.2.2.4.9 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich weiterhin im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die planfestgestellte Bauzeitenrestriktion zum Schutz von mausernden Eiderenten und zum Schutz von Seehunden (Schutzmaßnahmen S1 des landschaftspflegerischen Begleitplans vom 06.11.2015) gilt auch im Teilbereich der Planänderung. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG als erfüllt an. Auf Unterlage 10.3 (Fachbeitrag Artenschutz) der Planänderungsunterlagen wird verwiesen.

#### 2.2.2.5 UVP

Für das Planänderungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs.3 UVPG erstellt worden. Die diesem Änderungsverfahren anhängige UVU stellt eine Änderung der UVU zum Planfeststellungsverfahren dar.

Auf Grundlage dieser Unterlage und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die Planänderung nicht vermeidbare zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere (hier: Makrozoobenthos), Pflanzen (hier: Biotope) und Boden (hier: Gewässermorphologie) hervorgerufen werden. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen werden bedingt durch eine größere baubedingte Inanspruchnahme von Flächen in der Flachwasserzone des Küstenmeeres. Diese resultiert wiederum aus dem Einsatz eines modifizierten und an die vorherrschenden Sedimentverhältnisse angepassten Verlegegerätes mit breiterem Spülschwert. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen sind als erhebliche Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG aufzufassen. Durch die Trassenverschiebung entfällt andererseits die bisherige Inanspruchnahme schützenswerter Biotope (vgl. obige Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.1).

Darüber hinaus sind keine Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter zu erwarten, die über die bereits unter Ziffer 2.2.2.9.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 genannten Beeinträchtigungen hinausgehen.





#### 2.2.2.6 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange mit dem öffentlichen Interesse an den genehmigten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist.

Mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Dem Antrag wird deshalb entsprochen.

### **2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Über die Planänderung wurde mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Plangenehmigungsbehörde so weit wie möglich.

#### 2.3.1 NLPV und NLWKN

NLPV und NLWKN haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderungen vorgetragen. Durch die unter Ziffer 1.3. festgesetzten Nebenbestimmungen wird den Belangen dieser Behörden hinreichend Rechnung getragen.

#### 2.3.2 Niedersachsen Ports

Mit der Stellungnahme vom 03.08.2015 wurden die im zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren vorgetragenen Bedenken zur Erreichbarkeit der Häfen erneut vorgetragen. Diese Problematik wurde unter Ziffer 2.3.9. im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 umfassend behandelt. Weiterhin ist anzumerken, dass die mit dieser Entscheidung genehmigten Trassenänderungen erst nördlich der Jadequerung zwischen den Wegpunkten 7 und 22 erfolgen. Die zu den Planänderungen vorgetragenen Bedenken beziehen sich jedoch auf den Bereich der südlich der geänderten Trasse gelegenen Jadequerung und sind insoweit nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens.

#### 2.3.3 JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co.

Zu den im Planänderungsverfahren erneut vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit des Tiefwasserhafens wird auf die v. g. Ausführungen unter Ziffer 2.3.2. verwiesen.



#### 2.3.4 Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Wilhelmshaven

Zur Anregung des WSA nach einer Routenverlegung in den Bereich östlich der Steinfeldler im Bereich der Störtebekerbank wird hierzu zunächst auf die v. g. Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 und den Erläuterungsbericht der Planänderungsunterlagen verwiesen. Eine Trassenführung östlich der Steinfeldler hätte eine Querung des Nationalparks im Bereich der Ruhezone I/39 zur Folge. Gem. Anlage 1 zum NWattNPG fällt die Anlage von Energieleitungen in dieser Ruhezone nicht unter die zulässigen Nutzungen und ist daher als unzulässig anzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet insoweit die von der Vorhabensträgerin dargelegten Gründe für die geänderte Trassenwahl für nachvollziehbar und begründet.

Die geänderte Trassenführung beeinträchtigt die vom WSA angestrebte Vergrößerung des südlichen Teils der „Schillingreede Nord“ und die Tonnenverlegung um 350 m nach Osten nicht; die beantragte Trasse befindet sich auch nach deren Erweiterung außerhalb der „Schillingreede Nord“. Die Regelungen und Nebenbestimmungen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 gelten weiterhin, sodass die Vorhabensträgerin nach wie vor verpflichtet ist, die hier u. a. festgeschriebene Koordinierung der Bauarbeiten mit allen Betroffenen zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde begrüßt die Anregung der Vorhabensträgerin, den Prozessablauf der Reedenerweiterung bei der Koordinierung mit dem WSA Wilhelmshaven zu berücksichtigen.

#### 2.3.5 VYNOVA Wilhelmshaven GmbH

Zu den geäußerten Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit des Schiffsanlegers in der Jade und möglichen Beeinträchtigungen des Umschlagbetriebs wird zunächst auf die v. g. Ausführungen unter Ziffer 2.3.2 verwiesen. Die Regelungen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 gelten für den nicht von der Änderung betroffenen Teil der Kabeltrasse unverändert weiter; auf die dortigen Ausführungen (insbes. zur damaligen Stellungnahme der INEOS GmbH unter Ziffer 2.3.14) wird Bezug genommen.

## 2.4 Einwendungen

### 2.4.1 Einwender 1

Der Einwender widerspricht der zeitweiligen Vollsperrung der seeseitigen Zufahrt zum Containerterminal Wilhelmshaven und rügt neben einer Verletzung des öffentlichen Interesses an der jederzeitigen Erreichbarkeit des Hafens einen unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Weiterhin werden Auflagen zur Regelung der Vollsperrungen des Jedefahrwassers gefordert.

Hierzu wird zunächst auf die v. g. Ausführungen zu Ziffer 2.3.2 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die Planfeststellungsbehörde sich im o. g. bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 vollumfänglich mit den Belangen der Schifffahrt auseinandersetzt.



gesetzt hat. Besondere Bedeutung kam hierbei den Auswirkungen der eingeschränkten Erreichbarkeit der Häfen während der baubedingten Vollsperrung des Tiefenfahrwassers der Jade zu. Wie oben ausgeführt, ist die Querung der Jade während der Verlegearbeiten jedoch nicht Gegenstand der in Rede stehenden Änderungsentscheidung.

Der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 gilt einschließlich der hier zur Querung des Jedefahrwassers getroffenen Regelungen auch gegenüber dem Einwender, der sich allerdings im damaligen Planfeststellungsverfahren trotz öffentlicher Auslegung der Planunterlagen nicht geäußert hatte. Die Einwendung wird daher als unzulässig zurückgewiesen.

#### 2.4.2 Einwender 2

Die Einwenderin hält die zeitweilige baubedingte Vollsperrung des Jade-Fahrwassers für nicht hinnehmbar. Insbesondere sei die diesbezügliche Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 unausgewogen und zu Lasten der Hafenwirtschaft und Schifffahrt erfolgt. Hierzu wird zunächst auf die v. g. Ausführungen unter Ziffer 2.4.1 verwiesen.

Der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2012 gilt einschließlich der hier u. a. zur Querung des Jedefahrwassers vorgenommenen Abwägungsentscheidung und der getroffenen Regelungen (auch zu Entschädigungsfragen und Nebenbestimmungen zur Bauausführung) gegenüber der Einwenderin, die sich im damaligen Planfeststellungsverfahren trotz öffentlicher Auslegung der Planunterlagen nicht geäußert hatte. Die Einwendung wird daher als unzulässig zurückgewiesen.

#### 2.4.3 Einwender 3

Die Einwenderin bittet um Abstimmung der Terminierung der Bauarbeiten im Bereich der Jadequerung und regt eine Flexibilität bei der Planung der Sperrungen an. Das Einwendungsschreiben ging nach Ablauf der am 05.08.2015 endenden Einwendungsfrist am 10.08.2015 bei der Planfeststellungsbehörde ein. Die Einwendung ist daher präkludiert und wird als unzulässig zurückgewiesen.

Ungeachtet dessen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, dem Wunsch der Einwenderin nachzukommen und sie an künftigen Treffen der gemäß Ziffer 1.3.7.3 g) des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2012 einzurichtenden Koordinierungsstelle zu beteiligen.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes i.V.m. lfd. Nr. 27.1.15 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Als Veranlasserin der Amtshandlung hat die Vorhabenträgerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.



#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch VO vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335-337), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

#### **5. Sofortige Vollziehbarkeit**

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsänderungsbeschluss über diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o.g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

#### **6. Hinweise**

**1.** Der Planfeststellungsänderungsbeschluss regelt einheitlich alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen. Er hat hierbei die Rechtswirkungen der Planfeststellung, § 43b Nr. 3 EnWG, § 75 Abs. 1 VwVfG. Der Planfeststellungsänderungsbeschluss gestaltet nicht etwa berührte Privatrechte um.



**2.** Wird die Baumaßnahme nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Plangenehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert, § 43c Nr. 1 EnWG. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 43c Nr. 4 EnWG.

**3. Hinweis zur Auslegung**

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss sowie die unter Punkt 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Wilhelmshaven und der Gemeinde Wangerland für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2247, während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrage

  


van Cattenburg